

Pflege und Betreuung haben einen Wert

Betreuung / Mit der 10. AHV-Revision wurden die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften eingeführt. Sie müssen aktiv nachgefragt werden.

RIEDHOF Werden die Eltern oder Schwiegereltern älter, kommt die Zeit, wo sie Unterstützung oder Pflege benötigen. Zu Beginn werden einfache Betreuungsleistungen von erwachsenen Kindern meist noch gerne übernommen, da die Hilfestellungen im kleinen Rahmen zu bewältigen sind. Diese Arbeiten werden in Bauernfamilien meistens von den Bäuerinnen (Töchtern und Schwiegertöchtern) geleistet. Betreuungs- und Pflegeleistungen an Eltern oder Schwiegereltern sind jedoch freiwillig und nicht in einem Wohnrecht inbegriffen. Das verstehen auswärts lebende Geschwister des Hofnachfolgers oft anders und sind nicht bereit, denselben Einsatz zu leisten.

Anspruch prüfen

Wenn sich ein Betriebsleiterehepaar dazu entscheidet, die Betreuung für die Eltern oder die Schwiegereltern zu übernehmen, sollen sie für die Pflegeleistungen und die Verpflegung entschädigt werden. Ob ein Mietwert für ein Zimmer verlangt wird, hängt davon ab, was bei der Hofübergabe vertraglich vereinbart wurde: das Wohnrecht oder eine andere Lösung. Für die Berechnung gibt es Richtwerte, die bei der Agridea (www.agridea.ch) oder bei den bäuerlich-hauswirtschaftlichen Beratungsstellen erhältlich sind. Wenn der Aufwand für eine Betreuung zu Hause zur Belastung wird, müssen jedoch andere Möglichkeiten geprüft und umgesetzt werden.

Mit der 10. AHV-Revision, die im Januar 1997 in Kraft trat, wurden die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften eingeführt. Wer pflegebedürftige Verwandte betreut, hat Anspruch auf diese Art von Entschädigung. Als Verwandte gelten Eltern, Kinder, Geschwister, Grosseltern, Ehegatten, Enkelkinder sowie Schwiegereltern. Wer Betreuungsgutschriften geltend machen kann, muss sich aktiv bei der AHV-Aus-



Wer sich um pflegebedürftige Verwandte kümmert, hat Anspruch auf Entschädigung. Das soll vor allem Frauen einen zusätzlichen Beitrag zum Erwerbseinkommen der AHV/IV ermöglichen.

(Bild Adobe Stock)

gleichskasse melden. Dies muss jährlich mit einem Formular geschehen. Denn beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters kann nicht mehr geprüft werden, ob der Anspruch erfüllt ist.

Damit Beiträge geltend gemacht werden können, müssen folgende Voraussetzungen beachtet und erfüllt werden:

Die pflegebedürftige Verwandte muss leicht erreichbar sein: Wenn sich die betreuende und die zu betreuende Person während mindestens 180 Tagen im Jahr in derselben, leicht erreichbaren Wohnsituation befinden. Die Anfahrt darf nicht über 30 Kilometer und nicht länger als eine Stunde betragen.

Die betreute Person muss pflegebedürftig sein: Dies ist der Fall,

wenn sie von der AHV, der IV, der Unfall- oder der Militärversicherung eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades bezieht. Ein Mensch wird dann als hilflos eingestuft, wenn er für alltägliche Lebensverrichtungen wie Anziehen, Waschen oder Essen ständig Pflege oder Überwachung benötigt. Dabei hängt der Erhalt von Hilflosenentschädigung nicht vom Einkommen und Vermögen der betroffenen Person ab, sondern einzig von deren Einschränkungen.

Kein gleichzeitiger Bezug

Erziehungsgutschriften erhalten Ehepaare oder Alleinerziehende für ihre Kinder bis zum 16. Altersjahr. Es gilt jedoch zu beachten, dass Erziehungsgutschriften

und Betreuungsgutschriften nicht gleichzeitig beansprucht werden können. Es ist jedoch möglich, dass nach dem 16. Altersjahr des jüngsten Kindes anschliessend Betreuungsgutschriften folgen können, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Sowohl Erziehungsgutschriften wie Betreuungsgutschriften werden bei verheirateten Paaren während der Ehejahre aufgeteilt und je zur Hälfte angerechnet, sofern beide bei der AHV versichert sind. Ausnahmen sind in den Merkblättern der AHV festgehalten.

Wenn sich mehrere Personen, beispielsweise Geschwister, die Betreuung teilen, können die Betreuungsgutschriften unter ihnen aufgeteilt werden. Diese Gutschriften

sind Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen und stellen keine direkten Geldleistungen dar. Die Betreuungsgutschriften entsprechen der dreifachen jährlichen Minimalrente zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs. Der daraus resultierende Betrag wird durch die Beitragsdauer geteilt und dann zum durchschnittlichen Erwerbseinkommen aufaddiert. Die Betreuungsgutschrift ist jedoch nur bis zum Erreichen der Maximalrente rentenwirksam.

Anerkennung einer Leistung

Die Einführung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften ermöglicht vor allem den Frauen und Müttern einen zusätzlichen Beitrag zum Erwerbseinkommen

der AHV/IV. Frauen, die sich entscheiden, Betreuungs- und Pflegeleistungen in der Familie zu übernehmen, verzichten oder reduzieren meist dafür ihre Berufstätigkeit ausser Haus und verzichten damit auf einen Teil ihrer persönlichen Altersvorsorge. Es empfiehlt sich zu klären, ob Anspruch auf Gutschriften besteht, denn mit einem höheren, rentenbildenden Erwerbseinkommen besteht die Möglichkeit, eine höhere Rente zu erreichen.

Rita Steiner-Lippuner,
Fachstelle bäuerliche
Hauswirtschaft,
Bildungszentrum Wallierhof

Informationen und Merkblätter finden Sie unter: www.ahv-iv.ch

Scharfes Werkzeug schont die Hände

Frühjahres-Rosenschnitt / Wenn im unteren Bereich des Stocks die Knospen schwellen, ist der richtige Zeitpunkt, um Hand anzulegen.

TENNIKEN Der optimale Zeitpunkt für den Rosenschnitt ist, wenn im unteren Bereich des Stocks die Knospen (Augen) schwellen. Mit diesem beeinflussen wir einerseits den Aufbau und die Form der Pflanze, andererseits halten wir sie vital und sorgen für eine optimale Durchlüftung des Stockes, was den Befall von Krankheiten mindern kann.

Optimaler Schnitt

Für den optimalen Schnitt und zur Schonung der Finger- und Handgelenke empfiehlt es sich, eine scharfe Rosen-, bei sehr dicken Trieben eine Astschere oder Säge zu verwenden. Egal, um was für eine Rosenart es sich handelt, als Erstes entfernen wir immer abgestorbenes Holz sowie Blätter – auch diejenigen am Boden – und Blüten vom Vorjahr. Dann folgen stark abgeblühte

Triebe. Diese sind an der grauen sowie rissigen Rinde erkennbar. Zum Schluss beseitigt man im Stock kreuzende Triebe. Dabei unbedingt das Stehenlassen von Stummeln vermeiden. Sie sind ideale Nährböden für Pilzkrankheiten.

Der Schnitt liegt beim Einkürzen der Triebe 3 bis 5 Millimeter über einem starken, nach aussen stehenden Auge. Dies fördert den harmonischen Austrieb. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass die Pflanze eine gleichmässige Form erhält.

Jeder Rose ihr Schnitt

Nicht jede Rosenart braucht die gleiche Pflege.

Wildrosen und historische Rosen: Diese blühen einmal im Frühsommer und daher am «alten Holz», also an den mehrjährigen Trieben. Somit überlässt man sie in den ersten Jahren sich



Der Schnitt im Frühling an einer Edelrose.

(Bild Brigitt Buser)

selbst. Danach wird im Frühling nur totes und ganz abgeblühtes Holz entfernt. Bei historischen Rosen können zusätzlich die Triebe auf zirka einen Meter eingekürzt werden.

Mehrmals blühende Strauch- und Kleinstrauchrosen: Bei Sorten dieser Arten belässt man 5 bis 9 Triebe, die im Anschluss um zirka einen Drittel eingekürzt werden. Zudem kürzt man dicke Seitentriebe auf 4 bis 5 Augen ein. Dünne entfernt man ganz.

Edel- und Beetrosen: Wir lassen 4 bis 5 kräftige Triebe stehen. Im Anschluss kürzt man davon die kräftigsten auf 5 und die restlichen auf 3 bis 4 Augen ein. Verzweigungen sollten dabei, falls möglich, entfernt werden.

Boden- und flächendeckende Rosen: Diese lässt man bis zu drei Jahren ungehemmt wachsen. Danach werden überzählige und stark aufrecht wachsende Triebe entfernt. 5 bis 9 Triebe stehen lassen und je nach Bedarf

einkürzen. Ein starker Rückschnitt alle zwei bis drei Jahre fördert die Bildung neuer Triebe aus der Basis.

Kletterrosen: Bei triebreichen Pflanzen werden die zwei ältesten Haupttriebe ganz entfernt. Grüne, im letzten Sommer gewachsenen Triebe belässt man ganz. Zweijährige, erkennbar an den Seitentrieben, kürzt man auf 4 bis 5 Augen ein. Nach dem Schnitt werden alle Triebe, wenn immer möglich, in einer Schräglage von ungefähr neunzig Grad festgebunden, was zusätzlich eine Blütenbildung im unteren Bereich fördert.

Ramblerrosen: Diese Art eignet sich zum Bewachsen von Bäumen. Ein Rückschnitt erfolgt nur bei zu grossen Pflanzen oder nach starken Frostschäden. Dabei werden ganze Triebe an der Basis entfernt.

Brigitt Buser

Sie teilt ihr Rosenwissen in der BauernZeitung, das nächste Mal am 13. April.